

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1978

Nr. 3

ausgegeben am 11. Januar 1977

---

## Gesetz

vom 24. November 1977

### über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### § 1

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

#### Art. 15

##### *Grundsatz*

- 1) Die Ausübung des Stimmrechtes ist vorbehaltlich Art. 30 Abs. 3 nur gegen Abgabe der Stimmkarte gestattet.
- 2) Die Stimmkarte wird von der Gemeindevorsteherung ausgestellt.
- 3) Der Gemeinderat jeder Gemeinde bestimmt, ob in der Gemeinde zum Nachweis der Stimmberechtigung Dauerstimmkarten oder Tagesstimmkarten verwendet werden.

## Art. 16

### *Dauerstimmkarte*

1) Die Dauerstimmkarte hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung "Dauerstimmkarte";
- b) Name, Adresse und Geburtsdatum des Stimmberechtigten;
- c) den Namen der Gemeinde, für die sie gültig ist;
- d) Ausstellungsdatum, Amtsstempel und Unterschrift des Gemeindevorstehers.

2) Die Dauerstimmkarte bleibt jeweils bis zur nächsten Landtagswahl oder bis zum Verlust des Stimmrechtes in der betreffenden Gemeinde unter Vorbehalt von Abs. 3 dieses Artikels gültig.

3) Verlorene Dauerstimmkarten sind unentgeltlich zu ersetzen. Der Ersatz ist als Duplikat zu bezeichnen und macht die verlorene Dauerstimmkarte ungültig.

## Art. 17

### *Tagesstimmkarte*

1) Die Tagesstimmkarte hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung "Tagesstimmkarte";
- b) Name, Adresse und Geburtsdatum des Stimmberechtigten;
- c) den Namen der Gemeinde, für die sie gültig ist;
- d) die Nummer, mit der der Stimmberechtigte eingetragen ist;
- e) Bezeichnung der Wahl oder Abstimmung, für welche die Tagesstimmkarte Gültigkeit besitzt;
- f) Amtsstempel.

2) Die Tagesstimmkarte kann in Kuvertform angefertigt werden und zugleich für die Zustellung des Stimmaterials dienen.

3) Die Tagesstimmkarte ist jeweils für einen Wahl- oder Abstimmungstag gültig.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

*gez. Franz Josef*

*gez. Dr. Walter Kieber*  
Fürstlicher Regierungschef